



HAGENOWER *Kommunalanzeiger*

Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land, der amtsangehörigen Gemeinden:
Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf,
Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzler, Redefin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz und ihren Verbänden

Jahrgang 27

Freitag, den 12. Februar 2021

Nummer 01

Winterspaziergang durch den Gutspark Hülseburg



Foto: A. Ninebuck

- Anzeige -



Duschvergnügen
...individuell & funktional

Duschkabinen-Service
nord

0172 - 39 39 797
kontakt@dks-nord.de

038850 - 14 30 45

Beratung • Verkauf • Montage www.dks-nord.de

DACHDECKEREI
Ihr Dachdeckermeister *Jan Scheffe*

Dacheindeckungen Dachklempnerarbeiten
Zimmererarbeiten

Waldweg 6
19230 Strohkirchen

Tel.: 03 87 51/2 12 18
Fax: 03 87 51/3 34 55
Mobil: 01 72/7 52 02 62

Die nächste Ausgabe erscheint am 12. März 2021.

Amt Hagenow-Land
 Bahnhofstraße 25
 19230 Hagenow

Amtsvorsteher
Holger Maty
Leitender Verwaltungsbeamter
Alfred Matzmohr
Vertretung: J. Schaldach
Tel. - 29

03883 6107-0 oder -Durchwahl
info@amt-hagenow-land.de
vorname.name@amt-hagenow-land.de

Stand: 01.01.2021

Fachbereich I Zentrale Steuerung/Finanzen
Fachbereichsleiterin Janine Schaldach
Vertretung: A. Mahnke
Vorbereitung Verwaltungsführung und Organisation Betreuung politischer Gremien / Kommunal- und Satzungsrecht Organisation Kindertagesstätten Datenschutz
Tel. - 28

Fachbereich II Bürgerdienste
Fachbereichsleiterin Anna Mahnke
Vertretung: J. Schaldach
Vergabestelle Wahlbehörde Brandschutzbedarfsplanung Spezielle Fälle des Ordnungs- und Bauwesens
Tel. - 31

Fachdienst 1 Zentrale Verwaltung
Fachdienstleiterin Susanne Schulz
DL-Vertretung: J. Schaldach / Vertretung: A. Ninebuck Arbeitssicherheit / Arbeitsmedizin Dienst- und Betriebsanweisung Gefährdungsbeurteilung Beamtenrecht / Personal Gesundheitsvorsorge
Tel. - 67

Fachdienst 2 Finanzen
Fachdienstleiterin Katrin Dittmann
FDL-Vertretung: J. Schaldach / Vertretung: J. Bruhn Haushalt/ Jahresabschlüsse Betriebsführung Abwasserbetrieb Umsatzsteuer Körperschaftsteuer/ Kapitalertragssteuer
Tel. - 27

Fachdienst 1 Sicherheit und Ordnung
Fachdienstleiter Peter Linow
FDL-Vertretung: A. Mahnke / Vertretung: D. Zieger Ordnungswesen Wild- und Jagdschäden Grundsatzangelegenheiten StVO Gewerbeangelegenheiten Doreen Zieger
Tel. - 18

Fachdienst 2 Bauen und Planung
Fachdienstleiterin Heike Boldt
FDL-Vertretung: A. Mahnke / Vertretung S. Nitschke Pacht / Jagdpacht Liegenschaftsverwaltung / Grundstücksverkehr Schiedsstelle / Schöffen Leader
Tel. - 42

Sitzungsdienst
Anja Wegner
Vertretung: U. Pingitzer
Sekretariat, Sitzungsdienst Internet
Tel. - 32

Finanzwesen/Haushaltsplanung
Jenny Bruhn
Vertretung: A. Boldt
Haushaltsplanung Anlagenbuchhaltung Kreditwesen Umsatzsteuer Jahresabschlüsse
Tel. -39

Öffentliche Sicherheit
Manuela Alt
Vertretung: P.Linow
Friedhofsangelegenheiten Baumkataster Fuhrpark
Tel. - 15

Bauleitplanung / GIS / Versicherungen
Stephan Nitschke
Vertretung: H. Boldt
Versicherungsangelegenheiten Bauleitplanung GIS-Koordinator Überregionale Planungen
Tel. - 47

Sitzungsdienst
Ulrike Pingitzer
Vertretung: A. Wegner
Sekretariat, Sitzungsdienst Kommunalanzeiger
Tel. - 37

Finanzwesen/Haushaltsplanung
Annalena Boldt
Vertretung: J. Bruhn
Haushaltsplanung Geschäftsbuchhaltung Jahresabschlüsse
Tel. - 25

Öffentliche Sicherheit
Doreen Zieger
Vertretung: P. Linow
Soziales / Schwerbehindertenausweise Fundtiere Schornsteinfegerwesen Wild- und Jagdschaden allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Tel. - 17

Fördermaßnahmen / Vergabestelle / Straßenausbaubeiträge
Kathrin Rook
Vertretung: U. Werner
zentrale Vergabestelle Veranlagung von Beiträgen Bearbeitung Bauförderung Beschaffung Verkehrszeichen
Tel. - 41

Personal
Anja Ninebuck
Vertretung: S. Schulz
Personalabrechnung Personalauswahl Personalangelegenheiten
Tel. - 34

Steuern/Abgaben
Anke Burmeister
Vertretung: J. Bruhn
Steuerangelegenheiten Kalk. für Erstellung von Satzungen Stundung, Erlass, Niederschlagung Rechtsstreitigk. inkl. Widerspruchsverf. Umlagewesen Wasser- und Bodenverband
Tel. - 20

Einwohnermeldewesen/ Wohngeld
Uta Thieke
Vertretung: M. Graack
Leitung des Meldeamtes Aufgaben des Bürgerbüros Wahlen Wohngeldsachbearbeitung
Vertretung: D. Zieger Tel. - 12

Allgemeine Bauverwaltung
Carolyn von Sperl
Vertretung: S. Spodda
Konzessionsverträge Allgemeine Bauverwaltung Gebäudemanagement Gebäudeversicherungen Sport- und Spielplätze Abwasserabgabe
Tel. - 43

Digitalisierung/ Datenschutz
Steven Hufnagel
Vertretung: C. Raatz/ J. Schaldach
Breitbandkoordination Netzwerk und Server Hard- und Softwarebetreuung Digitalisierung
Tel. - 45

Amtskasse
Tanja Moormann
Vertretung: M. Siedenstrang / C. Remane
Leitung der Amtskasse Leitung Vollstreckung
Tel. - 24

Einwohnermeldewesen
Monika Graack
Vertretung: U. Thieke
Aufgaben des Bürgerbüros Fischereiwesen Wahlen
Tel. - 13

Gebäudemanagement
Sabine Spodda
Vertretung: C. von Sperl
Gebäudemanagement Bewirtschaftung Gemeindeplätze
Tel. - 21

Kindertagesstätten/Jugend
Birgit Frank
Vertretung: N. Roggmann
Kindertagesstätten Jugendclub
Tel. - 26

Amtskasse
Monika Siedenstrang
Vertretung: C. Remane
Buchhaltung Barkasse Personenkontenführung
Tel. - 23

Brandschutz
Antje Germer
Vertretung: A. Mahnke
Brandschutz
Tel. - 33

Hoch- und Tiefbau / Infrastruktur
Uwe Werner
Vertretung: K. Rook
Mitwirkung Planung v. Baumaßnahmen Tiefbau Hochbau Infrastruktur Gewässer II. Ordnung
Tel. - 44

Schulen/ Zentralverwaltung
Nina Roggmann
Vertretung: B. Frank/ A. Germer
Allgemeine Schulangelegenheiten Buchhaltung Abwasserbetrieb Beschaffung Spenden / Zuschüsse / Vereine Heimat- und Kulturpflege Sachbearbeitung Brandschutz
Tel. - 48

Amtskasse
Celina Remane
Vertretung: T. Moormann / M. Siedenstrang
Vollstreckung Außen- und Innendienst Spendenbescheinigungen
Tel. - 38

Satzungsrecht
Antje Germer
Vertretung: J.Schaldach
Satzungsrecht
Tel. - 33

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wie gewohnt erhalten Sie den Hagenower Kommunalanzeiger mit allen Informationen rund um die wichtigen Ereignisse und Sitzungen in den amtsangehörigen Gemeinden. Das amtliche Bekanntmachungsorgan unserer Gemeinden und des Amtes Hagenow-Land ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Internetseite. <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>

Gerne erteilen wir Ihnen auch telefonisch Auskünfte zu geplanten Sitzungen oder aktuellen Fragen zur Tagesordnung oder sonstigen Bekanntmachungen. Melden Sie sich dazu gerne bei Frau Wegner, Tel.: 03883 6107-49 oder Frau Pingitzer, Tel.: 03883 6107-37.

Mit freundlichem Gruß

Janine Schaldach

Fachbereichsleiterin Zentrale Steuerung/Finanzen



Amt Hagenow-Land

Information zur Besucherregelung!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für den Besucherverkehr im Bereich des **Einwohnermeldeamtes**, **Gewerbeamtes** und der **Wohngeldstelle** gelten zur Zeit folgende Regelungen:

Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich, da es keine ausreichenden Abstands- und Lüftungsmöglichkeiten im Wartebereich gibt.

Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes**.

Wir bitten Sie sich unter den Rufnummern **03883 6107-12 und -13 für das Einwohnermeldeamt** und die **Wohngeldstelle** und unter der Nummer **03883 6107-18 für das Gewerbeamt** zu melden, um einen Termin zu vereinbaren.

Wenn Sie zum Termin erscheinen, **klingeln Sie bitte** und melden sich an. Danach werden Sie in Empfang genommen.

Haben Sie Verständnis, dass es zu kleineren Verzögerungen kommen kann.

Holger Maty
Amtsvorsteher



Bekanntmachungen der Gemeinde Bandenitz

Sitzung der Gemeindevertretung Bandenitz

Die Gemeinde Bandenitz plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 17.02.2021. Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Bekanntmachungen der Gemeinde Belsch

Sitzung der Gemeindevertretung Belsch

Die Gemeinde Belsch plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 15.02.2021. Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Bekanntmachungen der Gemeinde Bobzin

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bobzin über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bobzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2021 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bobzin vom 18.12.2015 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 500 %	
Siedlungs- und Verkehrsflächen	93,92 €/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 %	
Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide)	17,21 €/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 %	
Gewässerflächen	5,18 €/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge	
Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland)	18,71 €/ha

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bobzin, 01.02.2021

gez. Pamperin
Bürgermeister

DS

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Bresegard b. Picher

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bresegard b. Picher über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bresegard b. Picher

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer

der Grundstücke in der Gemeinde Bresegard bei Picher vom 18.12.2015 wird im § 4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- | | |
|---|------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 500 %
Siedlungs- und Verkehrsflächen | 93,92 €/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland,
Moor, Heide) | 17,21 €/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Gewässerflächen | 5,18 €/ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland) | 18,71 €/ha |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bresegard bei Picher, 14.12.2020

gez. Dr. Röckseisen

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Am Sportplatz“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. S. 1298) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Picher am 07.12.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahme zur Umsetzung des Nutzungskonzeptes, das Bestandteil der Satzung ist, für das Gebiet „Am Sportplatz“ festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführtes Grundstück:

Gemarkung Bresegard bei Picher, Flur 5, Flurstück 15/8 mit der darauf befindlichen Halle.

§ 3

Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde Bresegard bei Picher steht in dem Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer/innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Vorkaufsrechtssatzung fallenden Grundstücke, sind verpflichtet der Gemeinde Bresegard bei Picher den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bresegard bei Picher, den 14.12.2020

gez. Dr. Röckseisen

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Anlage 1 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Bresegard bei Picher

Nutzungskonzept Halle und Umgebung

Die Gemeinde Bresegard bei Picher möchte das Flurstück 15/8 der Flur 5 Gemarkung Bresegard bei Picher oder eine Teilfläche davon und die darauf befindliche Halle angrenzend an den Sportplatz u. a. zur Erweiterung der sportlichen und kulturellen Möglichkeiten, zur Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehr, zur Aufwertung des gesamten Areals, sowie zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien mit lokaler Wertschöpfung und nach Möglichkeit zur Förderung der Artenvielfalt nutzen.

Als mögliche Zeitschiene würde nach dem Erwerb unmittelbar das Dach erneuert und mit Photovoltaik bestückt werden. Nachfolgend können innerhalb einiger Jahre, je nach zur Verfügung stehenden Eigenmitteln und Fördermitteln, die Substanzsicherung und -Sanierung und der Innenausbau, sowie die Gestaltung des Umfanges umgesetzt werden.

Sportliche Möglichkeiten:

Der Sportverein Borussia Bresegard-Moraas ist gut aufgestellt und ist dabei sich sehr gut weiter zu entwickeln. Besonders das Angebot für die Kinder findet regen Zulauf. Der Sportverein ist eine sehr wichtige Institution für die Gesundheit und den dörflichen Zusammenhalt. Im Winter und bei „schlechtem“ Wetter kann jedoch bisher nur eingeschränkt trainiert werden. Die nächste zu festen Zeiten nutzbare Halle ist in Picher. Eine Halle direkt am Sportplatz als zusätzlich nutzbarer Raum würde zu einer erheblichen Verbesserung der Bedingungen und der Möglichkeiten führen und Wege sparen.

Freiwillige Feuerwehr:

Das Feuerwehrhaus am Dorfplatz bietet keinen ausreichenden Raum mehr für unsere Freiwillige Feuerwehr. Der Platz für die Ausbildung ist sehr beengt. Der Raum zum Umkleiden für den Einsatz ist zu klein, die Schutzausrüstungen hängen teilweise doppelt übereinander, Verzögerungen können die Folge sein. Die Feuerwehr benötigt durch ihren personellen Zuwachs und die Jugendfeuerwehr zwei Feuerwehrfahrzeuge. Die jetzige Garage reicht für ein Fahrzeug mit Auflagen beim Einsteigen. Für das zweite Fahrzeug muss eine Garage angemietet werden. In der Halle wäre nicht nur reichlich vorschriftsmäßiger Stellplatz für beide Fahrzeuge nebeneinander, sondern auch Raum für alle anderen Bedürfnisse der Feuerwehr. Sehr vorteilhaft wäre auch der wetterunabhängig nutzbare Trainingsraum. Die Freiwillige Feuerwehr ist von unschätzbarem Wert für unser Dorf.

Ein großes Problem ist die Tageseinsatzbereitschaft, die nur durch mehr Mitglieder verbessert werden kann. Um Kameraden halten und neue gewinnen zu können, ist eine gute Ausstattung essentiell. Dabei wäre die Halle ein hervorragender Beitrag.

Aufwertung des Areals:

Bei der Halle besteht großer Sanierungsbedarf, das umgebende Grundstück ist verwahrlost. Bei Erwerb der beiden Liegenschaften durch die Gemeinde Bresegard würde Stück für Stück alles in Ordnung gebracht werden und ausgebaut werden. Es entstünde zusammen mit dem Bereich des Sportplatzes eine große arrondierte, gut erreichbare Fläche. Eine Erweiterung des Sportangebotes hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner und die Gemeinschaft.

Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, lokale Wertschöpfung:

Das Dach der Halle eignet sich hervorragend zur Installation einer großflächigen Photovoltaikanlage, dazu fanden orientierende Gespräche mit einem potentiellen erfahrenen Investor statt. Mit der erzeugten Energie könnte durch Eigennutzung ein großer Teil der Anlage und auch des vorhandenen Sportlerheims und der Beregnung betrieben werden. Durch die Stromeinspeisung könnten u.a. ein Teil der Sanierungskosten refinanziert werden.

Förderung der Artenvielfalt:

In dem Gebiet hat die Gemeinde bereits ein altes Pumpenhaus zu einem Fledermauswinterquartier ausgebaut mit Eidechsenunterkunft und insektenfreundlicher Bepflanzung. Momentan befindet sich auf dem Grundstück nahezu komplett verwahrloster Rasen. Die Gemeinde würde bei der Gestaltung des Hallenumfeldes nicht versiegelnde Befestigungen verwenden, Bäume pflanzen, Refugien für Reptilien und Insekten anlegen und Blühstreifen schaffen.

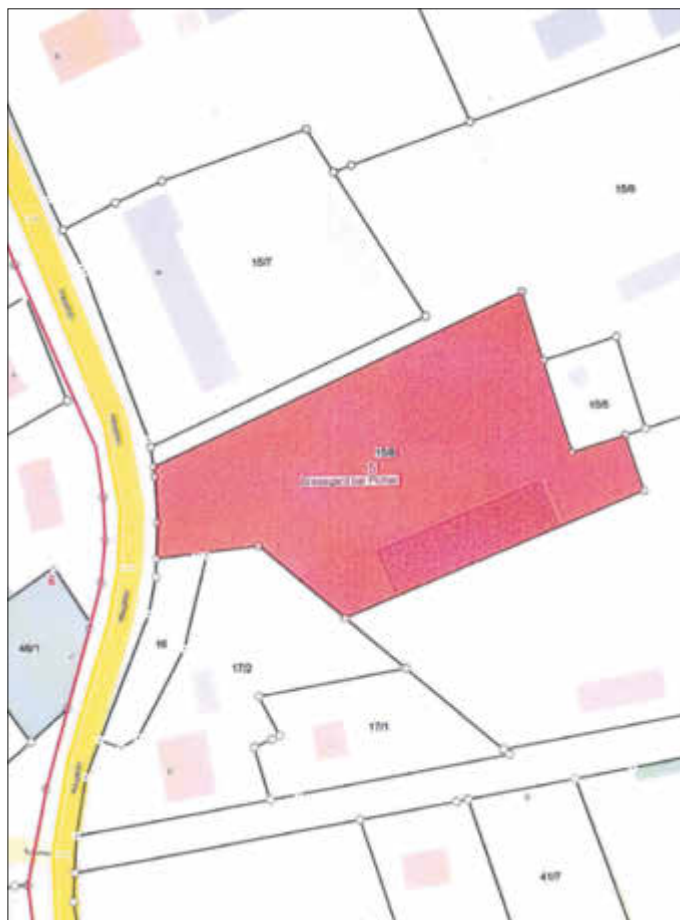
Weitere Nutzungsmöglichkeiten wären auch **kulturelle Veranstaltungen**.

Das ganzheitliche Nutzungskonzept entspricht den Grundsätzen der Biosphäre, zu denen sich die Gemeinde vertraglich bekannt hat.

Aus den oben genannten Gründen behält sich die Gemeinde Bresegard bei Picher bei einem Verkauf vor das gemeindliche

Vorkaufsrecht wahrzunehmen. Sollte sich eine günstige Gelegenheit bieten die Halle und mit Grundstück direkt zu erwerben, so wird sie darüber verhandeln.

Anlage 2 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Am Sportplatz“ der Gemeinde Bresegard bei Picher



▶ Bekanntmachungen der Gemeinde Hoort

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Hoort

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der

Gemeinde Hoort vom 28.11.2017 wird im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche für den Einzugsbereich des WBV „Boize-Sude-Schaale“ folgende Gebühr

- | | |
|---|-------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 500 %
Siedlungs- und Verkehrsflächen | 93,92 €/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland,
Moor, Heide) | 17,21 €/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Gewässerflächen | 5,18 € / ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland) | 18,71 €/ha |

(3) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche für den Einzugsbereich des WBV „Schweriner See/Obere Sude“ folgende Gebühr

- | | |
|--|------------|
| (3.1) Flächen mit Zuschlag 350 %
Siedlungs- und Verkehrsflächen | 62,01 €/ha |
|--|------------|

(3.2) Flächen mit Zuschlag 80 % Vegetationslose Flächen (Unland)	24,80 €/ha
(3.3) Flächen ohne Zu- und Abschläge Sonstige Flächen (Ackerland, Grünland, Wald, Gehölz, Gewässer)	13,78 €/ha

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hoort, 16.12.2020

gez. *Feldmann*

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

zung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Kirch Jesar vom 12.04.2016 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 500 % Siedlungs- und Verkehrsflächen	108,96 €/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide)	19,47 €/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 % Gewässerflächen	5,43 €/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland)	21,22 €/ha

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kirch Jesar, 05.01.2021

gez. *Schulz*

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Sitzung der Gemeindevertretung Hülseburg

Die Gemeinde Hülseburg plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 17.02.2021. Beachten Sie bitte die Anhänge und die Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.



Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirch Jesar über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Kirch Jesar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVObI. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVObI. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVObI. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Sat-



Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhstorf

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen dem Redefiner Weg und der L04“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhstorf hat auf ihrer Sitzung am 21.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen dem Redefiner Weg und der L04“ gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes Im Bereich Sandgraben - Landesstraße L04 - Gemeindegrenze zu Bresegard bei Picher - Redefiner Weg. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Kuhstorf, Flur 3 die Flurstücke 3 (teilweise), 4, 5/1, 5/2, 6, 7 (teilweise), 9 (teilweise), 10/2, 10/8, 10/9, 11/2, 11/3, 14, 15, 16, 17/1, 17/2 und in der Flur 4 die Flurstücke

199 (teilweise), 200 (teilweise), 202/1 (teilweise), 209/1, 209/2, 210, 211, 212, 214 (teilweise), 215 (teilweise), 216 (teilweise), 230 (teilweise), 411/3 und damit eine Fläche von ca. 135 ha.

Der Vorhabenträger BayWa r.e. Solar Projects GmbH, Katharinenstraße 6 in 04109 Leipzig hat mit Schreiben vom 07.09.2020 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 09.12.2020 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen dem Redefiner Weg und der L04“ mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 22.02.2021 bis zum 09.04.2021

im Amt Hagenow-Land, Fachdienst Bauen und Planen, Zimmer 212, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag nach Vereinbarung
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

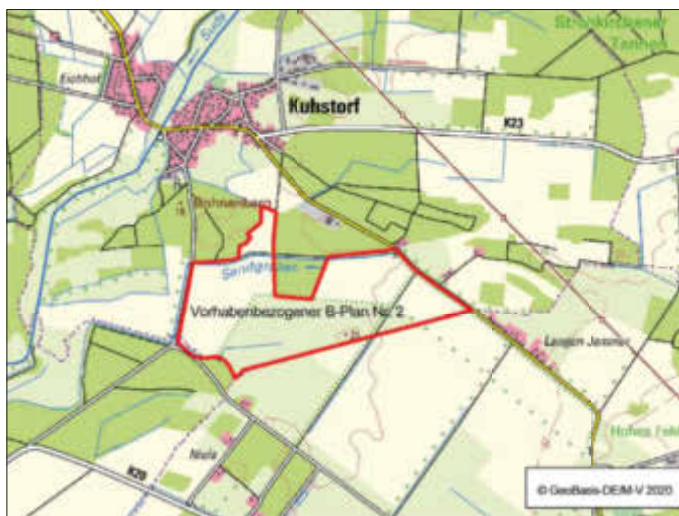
Aufgrund der aktuell bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist die öffentliche Einsichtnahme momentan nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03883 610747 möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen in einem separaten Raum und von nur einer Person

erfolgen kann.

Die Vorentwurfsunterlagen sind zusätzlich während des o.g. Auslegungszeitraums im Internet, auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar. Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung während der Auslegungsfrist bis zum **09.04.2021** abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung im Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kuhstorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 nicht von Bedeutung ist.

Übersichtsplan



gez. Ehm
Bürgermeisterin

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhstorf über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Kuhstorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Kuhstorf vom 01.12.2015 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- | | |
|--|-------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 500 %
Siedlungs- und Verkehrsflächen | 108,96 €/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide) | 19,47 €/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Gewässerflächen | 5,43 €/ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland) | 21,22 €/ha |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kuhstorf, 09.12.2020

gez. Ehm
Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen

worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**▶ Bekanntmachungen
der Gemeinde Moraas**

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Moraas über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Moraas

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Moraas vom 22.12.2015 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 500 % Siedlungs- und Verkehrsflächen	108,96 €/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide)	19,47 €/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 % Gewässerflächen	5,43 €/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland)	21,22 €/ha

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Moraas, 10.12.2020

gez. Prehn
Bürgermeister

**▶ Bekanntmachungen
der Gemeinde Pätow-Steegen**

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pätow-Steegen über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Pätow-Steegen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Pätow-Steegen vom 18.12.2015 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

(1) Flächen mit Zuschlag 500 % Siedlungs- und Verkehrsflächen	78,88 €/ha
(2) Flächen mit Abschlag 10 % Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide)	14,95 €/ha
(3) Flächen mit Abschlag 90 % Gewässerflächen	4,92 €/ha
(4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland)	16,21 €/ha

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Pätow-Steegen, 10.12.2020

gez. Maty
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Redefin

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Redefin über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Redefin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Redefin vom 01.12.2015 wird im §4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- | | |
|---|-------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 500 %
Siedlungs- und Verkehrsflächen | 108,96 €/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 %
Vegetationsflächen (Wald, Brachland,
Unland, Moor, Heide) | 19,47 €/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 %
Gewässerflächen | 5,43 €/ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge
Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grün-
land) | 21,22 €/ha |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Redefin, 17.12.2020

gez. Böbel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen des Amtes Hagenow-Land

Bekanntmachung der Gemeinden Bandenitz, Belsch, Bresegard b. Picher, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Moraas, Picher, Pritzier, Redefin, Strohkirchen und Warlitz

Die oben genannten Gemeinden haben im Jahr 2020 Spenden erhalten. Über einige Annahmen der Spenden haben die Gemeindevertretungen in öffentlichen Sitzungen entschieden.

Die auf Grund der Corona Pandemie noch ausstehenden Annahmen werden in den nächsten Präsenz-Sitzungen der Gemeindevertretungen nachgeholt.

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sind die Spendenberichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Spendenberichte für die jeweiligen Gemeinden können im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, Zimmer 205, eingesehen werden.

07.01.2021

gez. Sgodda
Amt Hagenow-Land

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters des Amtes Hagenow-Land

Gemäß § 46 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138), wird hiermit bekannt gemacht, dass

- in der Gemeinde **Gammelin**
- auf Grund des Mandatsverlustes von Frau Michaela Christen dieser Sitz
- unbesetzt bleibt.

Gegen die Feststellung des Gemeindevahlleiters über das Nachrücken der Ersatzperson kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hagenow, 12.01.2021

gez. Matzmohr
Gemeindevahlleiter

**▶ Amtliche Bekanntmachungen des
Abwasserzweckverbandes
Hagenow und Umlandgemeinden**

**Information des Abwasserzweckverbandes Hagenow
und Umlandgemeinden**

Kanalspülungen und Kamerabefahrung des Schmutzwasserkanalnetzes

Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden wird in 2021 die Reinigung und Inspektion der Schmutzwasserkanäle in Kirch Jesar, Neu Klüß durchführen.

Die Reinigung der Schmutzwasserkanäle mittels Hochdruckspülung erfolgt von

Januar bis Juli 2021

Anschließend werden die Schmutzwasserkanäle mit einer fahrbaren Kamera inspiziert.

Bei der Hochdruck-Kanalreinigung wird ein Schlauch in die Kanalisation eingeführt und mit Wasserdruck durch den Kanal vorangetrieben. Im Kanal befindliche Ablagerungen werden dadurch heraus gespült und aus dem Kanal entfernt. Dieser Vorgang erzeugt im Bereich vor der Düse einen Unterdruck und hinter der Düse einen Überdruck. Der entstandene Druck wird zum größten Teil durch den Luftaustausch in den Straßenschächten ausgeglichen. Der restliche Druck presst Luft in bzw. saugt Luft aus den angeschlossenen Hausanschlussleitungen. Sind die sanitären Anlagen fachgerecht installiert und in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist der Druckausgleich durch den Revisionsschacht (Kontrollschacht auf dem Grundstück) und durch die Dachentlüftung gewährleistet.

Treten während einer Kanalspülung Störungen in den eigenen sanitären Anlagen auf, können verschiedene Gründe dafür verantwortlich sein. Die häufigsten Probleme sind der Austritt von Wasser aus sanitären Einrichtungen, Geruchsbelästigung nach einer Kanalspülung oder Wasseraustritt aus dem Geruchsverschluss.

Nach der Kanalspülung macht sich ein übler Geruch bemerkbar. In diesem Fall konnte der Unterdruck nicht vollständig ausgeglichen werden. Dabei wurde das Wasser des Geruchsverschlusses ganz oder teilweise herausgesaugt.

Handlungsempfehlung:

Lassen Sie Wasser in Waschbecken, Dusche und Badewanne laufen und betätigen Sie die Toilettenspülung.

Schmutzwasser ist aus sanitären Anlagen ausgetreten

Das lässt darauf schließen, dass sich die Dachentlüftung bzw. der Revisionsschacht in keinem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Handlungsempfehlung:

Lassen Sie Ihre Anlagen überprüfen.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich an die Stadtwerke Hagenow GmbH, Herrn Adolf, Telefon 03883 6152710.

**▶ Amtliche Bekanntmachungen
des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuerungsbehörde -
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



**Flurneuerungsverfahren Warlow
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinden Warlow, Lüblow, Wöbbelin
Stadt Ludwigslust**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34283

Ausfertigung

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinden Warlow, Lüblow,
Wöbbelin, Picher und die Stadt Ludwigslust**

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Flurneuerungsverfahren Warlow mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Flurneuerungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurneuerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurneuerungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurneuerungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Flurneuerung berichtigt.

Das Flurneuerungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. *W. Reiners*

(LS)

Leiter der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 01.02.2021

Im Auftrag

de Vries
de Vries



**Die nächste Ausgabe
erscheint am 12. März 2021.**

▶ Amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung der Gemeinde Toddin

Die Gemeinde Toddin sucht zum 01.04.2021

eine/n Gemeindearbeiter/in (m/w/d).

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer Befristung auf 2 Jahre.

Eine Entfristung wird angestrebt.

Die wöchentliche Arbeitszeit in Vollzeit beträgt derzeit 40 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 3 TVöD (Bereich VKA).

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Pflege und Reinigung der gemeindlichen Straßen, Wege und Grünflächen
- Gehweg- und Straßenreparaturen einschl. kleinerer Pflaster- und Tiefbauarbeiten
- Schnitt und Pflege von Grünflächen, Hecken und Gehölzen
- Instandhaltung und Pflege der Gemeindeligenschaften sowie des Inventars
- Unterhaltung, Reparatur, Reinigung der Papierkörbe und Bänke im Park und an Haltestellen
- Winterdienst (Bereitschaft bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit, an Wochenenden oder Feiertagen)
- Vor- und Nachbereitung von Gemeindeveranstaltungen
- Bedienung, Pflege und Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Folgende Voraussetzungen bringen Sie mit:

- Führerschein der Klassen B/BE; L; wünschenswert die Klassen C/CE; C1/C1E
- wünschenswert sind Motorkettensägeschein und Freischneiderbefähigung
- technisches, handwerkliches und gärtnerisches Geschick
- selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Flexibilität
- wünschenswert ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 21.02.2021** mit dem Vermerk „Bewerbung Gemeinde Toddin“ an:

Amt Hagenow-Land
SB Personalwesen
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen ohne Bewerbungsmappe oder Ähnliches ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nur, wenn Sie einen ausreichend frankierten Briefumschlag beifügen. Sofern Sie eine Absage bekommen, bewahren wir Ihre Unterlagen bis zum Ablauf der 2-Monatsfrist gemäß § 15 AGG auf und vernichten sie anschließend.

Die Gemeinde Toddin fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung der Gemeinde Toddin

Zur Verstärkung des Teams in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ sucht die Gemeinde Toddin zum 01.03.2021 oder nach Absprache

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d).

Es handelt sich um eine auf 2 Jahre befristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit in Höhe von 35 Stunden. Eine Entfristung wird angestrebt. Die Vergütung erfolgt nach TVöD (Bereich SuE) in der Entgeltgruppe S 8a.

Was wir Ihnen bieten:

- ein attraktives Arbeitsumfeld in einer familiären Einrichtung
- Teilzeitbeschäftigung mit 35 Wochenarbeitsstunden
- verschiedene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliche Altersvorsorge
- Vergütung nach Entgeltgruppe S 8a TVöD (SuE)

Das bringen Sie mit:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d) oder Sozialpädagoge (w/m/d) mit Anerkennung als Fachkraft (w/m/d) oder einen Bildungsabschluss gem. § 11 KiföG
- hohe kommunikative und fachliche Kompetenz
- Einfühlungsvermögen und Durchsetzungskraft
- Empathie und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Eltern und Teammitgliedern
- Spaß an der Organisation, der kreativen Gestaltung und Umsetzung von Konzepten

Mit Freude erwarten wir Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen

bis zum 21.02.2021

per E-Mail oder schriftlich mit dem Vermerk „Bewerbung Kita Toddin“ an:

Amt Hagenow-Land
Personalabteilung
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Auskunft erteilt Frau Anja Ninebuck unter Tel. 03883 6107-34 oder E-Mail anja.ninebuck@amt-hagenow-land.de.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen ohne Bewerbungsmappe oder Ähnliches ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nur, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag beigefügt wurde. Sofern Sie eine Absage bekommen, bewahren wir Ihre Unterlagen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 15 AGG auf und vernichten diese anschließend.

Die Gemeinde Toddin fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung der Gemeinde Redefin

Zur Verstärkung des Teams in der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße“ sucht die Gemeinde Redefin zum 01.03.2021 oder nach Absprache

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d).

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit in Höhe von 30 - 32 Stunden.

Wir bieten:

- ein attraktives Arbeitsumfeld mit guten Perspektiven
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Teilzeitbeschäftigung mit 30 Wochenarbeitsstunden
- verschiedene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Vereinbarung in Anlehnung an den TVöD

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d) oder Sozialpädagoge (w/m/d) mit Anerkennung als Fachkraft (w/m/d) oder einen Bildungsabschluss gem. § 11 KiföG
- fachliche und methodische Kompetenz
- Kreativität und Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Organisationsstärke

Mit Freude erwarten wir Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen

bis zum 22.02.2021

per E-Mail oder schriftlich mit dem Vermerk „Bewerbung Kita Redefin“ an:

Amt Hagenow-Land
Personalabteilung
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Auskunft erteilt Frau Anja Ninebuck unter Tel. 03883 6107-34 oder E-Mail: anja.ninebuck@amt-hagenow-land.de.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen ohne Bewerbungsmappe oder Ähnliches ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nur, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag beigefügt wurde. Sofern Sie eine Absage bekommen, bewahren wir Ihre Unterlagen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 15 AGG auf und vernichten diese anschließend.

Die Gemeinde Redefin fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Neues Grün für Biene und Co.

Mit straffen Vorgaben und neuen Konzepten für Landwirte möchte die Gemeinde Groß Krams insektenfreundlicher werden.

Groß Krams. Jahrelang hat niemand darauf geachtet. Es vielleicht auch gutmütig übersehen. Doch jetzt zieht die Gemeinde Groß Krams die Schrauben an und holt sich nicht nur ihre alten landwirtschaftlichen Wege zurück, sondern gibt auch straffe Vorgaben an Landwirte mit ihren Pachtverträgen heraus. „Die Idee ist, insektenfreundlicher und reptilienfreundlicher zu werden“, erklärt Tobias Alwardt. Anstoß dafür seien ein auslaufender Pachtvertrag und der Umgang mit dem alten Rammer Weg kurz hinter dem Ortsausgang in Richtung Belsch gewesen. „Hier hatte es früher schon einen landwirtschaftlichen Weg gegeben. Vor Jahren wurde er aber von Landwirten untergepflügt und als Ackerfläche genutzt. Im Herbst haben wir dann gesagt, als noch Mais darauf stand, dass dort wieder ein Weg hin muss“, so der Bürgermeister. Bei dem betroffenen Streifen Land handele es sich um einen Gemeindegeweg, der irrtümlicher Weise mit verpachtet wurde.



Auf gut 850 Metern legt das Team von Daniel Luther einen neuen Knick mit bienenfreundlichen Gehölzen und Rückzugsorten für Reptilien an.
Foto: Lehmann

Daneben war im vergangenen Jahr ein Pachtvertrag mit einem Landwirt ausgelaufen. „In der Gemeindevertretung haben wir deshalb überlegt, was wir wollen und was wir machen. Wir möchten hier keine Monokulturen mehr und nicht ständig Maislasten haben, die durch das Dorf fahren. Bei dem neuen Pachtvertrag haben wir dann geschaut, was geht und was nicht.“ Was geht, ist offenbar eine klare Ansage an die Landwirte, nachhaltiger zu arbeiten. Mit Daniel Luther von der Niendorfer Landerzeugergesellschaft hat die Gemeinde nun jedenfalls einen Pächter gefunden, der dieses Ansinnen mitträgt. „Solche Auflagen werden künftig häufiger in Pachtverträgen erscheinen. Wir haben hier eine ziemlich monotone Agrarlandschaft. Letztlich wird die Landwirtschaft in den kommenden Jahren auf Nachhaltigkeit setzen müssen, weil es auch von den Verbrauchern gefordert wird“, so der Geschäftsführer. „Wir machen das jetzt gerne, aber es wäre natürlich schön, wenn die Verbraucher dann auch ein paar Cent mehr ausgeben und uns für die Leistung an der Natur entlohnen.“

Als erste Leistung pflanzte das Team der Niendorfer Landerzeugergesellschaft in den vergangenen Tagen einen so genannten Knick, also eine begrenzende Hecke, am neu gezogenen Rammer Weg an. Insgesamt wurden dort auf rund 850 Meter 40 Linden, 40 Ebereschen, 40 Sal-Weiden und 50 Weißdornbüsche als Unterwuchs eingesetzt. „Die vier Arten haben relativ geringe Ansprüche an den Standort und wir hoffen, dass sie gut anwachsen. Es ist ein Grundstein dafür, dass wir unsere Flächen nachhaltiger bewirtschaften wollen“, erklärt Daniel Luther. Zudem werde die Landerzeugergesellschaft mit Steinen Unterschlupfmöglichkeiten für Eidechsen schaffen und auf den gut 115 Hektar Ackerland, die sie von der Gemeinde gepachtet hat, auf wechselnde Pflanzen setzen. „Wir haben jetzt Roggen und Triticale auf den Flächen. Künftig wollen wir einen Mix aus

Aus dem Amt und den Gemeinden

Gemeinde Groß Krams

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer unserer Bibliothek,

um die Bücher in unserer Bibliothek vor der Witterung zu schützen, werden sie bis zum Frühjahr in unserem Gemeindehaus eingelagert. Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahme. In wenigen Monaten können Sie wie gewohnt die Bushaltestellenbibliothek nutzen und sich an den Büchern erfreuen.

Mit freundlichem Gruß

T. Alwardt

Bürgermeister

Getreide, Leguminosen und in Teilen auch Mais anbauen, wenn er in die Rotation passt. Plus Blühstreifen auf den Feldern.“ Auch das ist im Pachtvertrag verankert.

Gut 3000 Euro kostet das Anlegen des Knicks. Für das Unternehmen nach eigenen Angaben eine lohnenswerte Investition. „Wir wollen damit auch das Ansehen der Landwirtschaft verbessern und die Zufriedenheit in der Gemeinde erhöhen“, so Daniel Luther. Und Tobias Alwardt ergänzt: „Die Leute müssen auch sehen, dass sich etwas ändert.“

Von Robert Lehmann, SVZ

► Verschiedenes

Angebote des Helferkreises Ludwigslust

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert weiterhin, dass voraussichtlich bis Anfang März keine Veranstaltungen stattfinden können. Daher bietet Ihnen der Helferkreis Ludwigslust weiterhin die Möglichkeit des telefonischen Kontaktes bei Gesprächs- und Beratungsbedarf an. Die Betreuung von Menschen mit Demenz oder anderweitigem Betreuungsbedarf und zur Entlastung pflegender Angehöriger wird wie gewohnt angeboten und durchgeführt. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf unter Telefon 0385 3034-0 oder per E-Mail unter helferkreis@comtact-dienste.de an uns. Außer Telefongebühren, die sich eventuell aus Ihren Verträgen ergeben, ist das Beratungsangebot selbstverständlich kostenfrei.

Was für ein spannendes Jahr

Die Einführung der landesweiten Ehrenamtskarte 2020

Seit 2020 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern die landesweite Ehrenamtskarte. Mit dieser Karte möchte das Land MV Ehrenamtliche zusätzlich würdigen und Danke sagen. Sie ermöglicht ihren Besitzern Vergünstigungen, z. B. beim Eintrittspreis. Nähere Informationen finden sie unter www.ehrenamtskarte-mv.de Im Juni 2020 sind die ersten Anträge auf Erhalt der Ehrenamtskarte bei der MitMachZentrale (MMZ) des Landkreises unter Trägerschaft des Jugendfördervereins Parchim-Lübz e. V. bzw. der Ehrenamtsstiftung MV eingegangen. Aufgabe der MMZ ist es u. a. die Anträge zu prüfen. So wurden bis Jahresende 225 Anträge in unserem Landkreis geprüft, von denen 4 abgelehnt werden mussten, da die Antragsteller die Voraussetzungen nicht erfüllten. 213 Ehrenamtskarten wurden per Post versandt und 8 Karten persönlich übergeben. (Landesweit waren es 2152 versandte Ehrenamtskarten).



Foto: Angelika Lübcke

Über 2000 Ehrenamtskarten sind in MV, für ehrenamtlich Engagierte in den verschiedensten Bereichen, verteilt worden. Eine geplante Großveranstaltung für die Übergabe von Ehrenamtskarten konnte auf Grund von Corona Einschränkungen nicht durchgeführt werden.

Die Antragsteller engagieren sich ehrenamtlich in den verschiedensten Bereichen, unter anderem in der FFW, Kirche, Museum, Senioren, Soziales, DRK, Sport, Tafeln, Vereinen u. v. a. m. Viele Gespräche wurden geführt, um Partner für die Ehrenamtskarte zu gewinnen. Aktuell konnten 18 Partner im Landkreis gewonnen werden. (Im gesamten Land sind es 115 Partner an 245 Standorten)

Um die Ehrenamtskarte bekannt zu machen wurde viel Öffentlichkeitsarbeit geleistet, u. a. Artikel in Newslettern, in der örtlichen Presse, in einigen Amtsblättern, auf den Homepageseiten einiger Ämter und Städte, Gespräche in Ämtern und Städten, in Vereinen und bei unseren Netzwerkpartnern. Auf der Ehrenamtsmesse im Februar in Schwerin und bei der Blutspendekampagne des DRK im September im Parchimer Schwimmbad präsentierten wir uns mit einem Informations- und Beratungsstand. 2021 legen wir den Schwerpunkt auf die Gewinnung weiterer Partner für die Ehrenamtskarte. Dabei sind wir für jede Unterstützung dankbar.

Bei Fragen erreichen sie uns unter folgendem Kontakt:

Angelika Lübcke
MitMachZentrale Ludwigslust-Parchim
Mehrgenerationenhaus Lübz
Schulstraße 8
19386 Lübz
Tel.: 038731 47833
Mobil: 0173 2344041
E-Mail: luebcke@jfv-pch.de

Digitales Sportangebot

„Wieder gemeinsam trainieren!“ Das wünschen sich viele Sportler im Landkreis und der Kreissportbund Ludwigslust-Parchim will euch dabei unterstützen.

Mit unserem digitalem Sportangebot habt ihr die Gelegenheit, euch wieder gemeinsam sportlich zu betätigen. Alles was ihr benötigt ist eine Gymnastikmatte oder eine Decke, etwas Platz sowie ein internetfähiges Endgerät mit Kamerafunktion.

Sucht euch einen Kurs aus und meldet euch an.

Auf unserer Homepage findet ihr alle nötigen Informationen sowie das Anmeldeformular.

Die Teilnahme ist kostenfrei und gilt für Vereinsgruppen als auch für Jugendliche, die eine Abwechslung zum Lernalltag suchen.



www.ksb-ludwigslust-parchim.de

Euer KSB-Team

„Kein Kind alleine lassen“

Der Kriminalitätspräventionsrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim schließt sich der Landespolizei MV und dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung an und wirbt für den Landespräventionspreis 2021

Gesucht werden Projekte, die sich um den Kinderschutz in MV verdient gemacht haben. Die Landespolizei und der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung suchen gemeinsam nach Projekten, die sich um den Kinderschutz in MV verdient gemacht haben. Dem möchte sich der Kriminalitätspräventionsrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim anschließen und in diesem Zusammenhang speziell das Gebiet des Landkreises beleuchten. Herausragende Beispiele sollen im kommenden April mit dem Landespräventionspreis 2021 unter dem Thema „Kein Kind alleine lassen - Kinderschutz geht uns alle an!“ ausgezeichnet werden.

Es werden Projekte gesucht, die

- Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einen niederschweligen Zugang zu unterstützenden Angeboten ermöglichen,
- sich durch einen nachhaltigen Ansatz auszeichnen,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund stellen,
- die Resilienz von Kindern und Jugendlichen stärken,
- Perspektiven zur Verbesserung des Kinderschutzes eröffnen,
- die Entwicklungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen stärken und sich an den Kinderrechten orientieren.

Die Landespolizei und der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung setzen damit die bewährte Praxis fort, alle zwei Jahre Initiativen, Organisationen, Einrichtungen oder Einzelpersonen, die sich in vorbildlicher Weise in der Kriminalitätsvorbeugung engagieren, mit dem Landespräventionspreis auszuzeichnen. Eine Jury wird aus allen Einsendungen jene Preisträger auswählen, die dann während des 11. Landespräventionstages am 22. April 2021 den Landespräventionspreis, in Form eines Pokals und das Preisgeld in Höhe von insgesamt 3.500 Euro, aus den Händen des Innenministers Mecklenburg-Vorpommerns entgegennehmen können. Bis zum 26. Februar 2021 hat jeder Gelegenheit, Initiativen oder Projekte vorzuschlagen, die es verdient haben, mit dem Landespräventionspreis 2021 ausgezeichnet zu werden. Die entsprechende Anmeldekarte steht unter www.kriminalpraevention-mv.de zum Download bereit. Vorschläge können auch per E-Mail an die Koordinierungsstelle des Kriminalitätspräventionsrates des Landkreises gesandt werden: anett.nuklies@kreis-lup.de. Auf telefonische Nachfrage, wird der Anmeldeflyer auch zugesandt. Kontakt zur Koordinatorin des Kriminalitätspräventionsrats des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Anett Nuklies, Telefon: 038717221605

Kontakt für Rückfragen:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Pressesprecher: Andreas Bonin, Tel. 03871 722-9203

andreas.bonin@kreis-lup.de www.kreis-lup.de

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land

Bereich: ehemalige KG Gammelin-Warsow & Parum und Pampow-Sülstorf

Alle Gottesdiensttermine in Februar und März verstehen sich erstmal als „geplante“ Gottesdienste. Sie werden stattfinden, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis LUP unter 100 liegt. Bitte informieren Sie sich bei Ihren Pastor/Innen.



Einladung zu den Gottesdiensten im Februar - März 2021

14. Februar, Estomihi

10:00 Uhr in Warsow

21. Februar, Invokavit

10:00 Uhr in Pampow und in Parum

28. Februar, Reminiszere

10:00 Uhr in Gammelin

07. März, Okuli

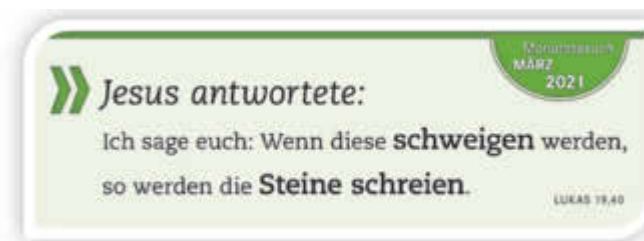
10:00 Uhr in Warsow (Weltgebetstagsgottesdienst)

14. März, Lätare

10:00 Uhr in Pampow und in Parum

21. März, Judika

10:00 Uhr in Gammelin und in Sülstorf



„Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“

Lutherbibel, Hebräer 11,1

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Schwestern und Brüder,

im Namen der Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) möchten wir allen danken, die in diesen schwierigen Zeiten mit uns verbunden bleiben. Unsere Verbundenheit wird durch die Pandemie nicht zerstört - viele von Ihnen erleben die alternativen und neuen Formate, die wir ausprobieren, auch als bereichernd. Alle 4 Pastorinnen und Pastoren sowie die Gemeindepädagogin der Kirchengemeinde sind für Sie da, auch wenn wir momentan keine Angebote für die Senioren, Kinder und Jugendliche anbieten können. Die Kinderkirchentage werden deshalb auch auf einem späteren Zeitpunkt verlegt. Wir wollen ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir für seelsorgerliche Gespräche, telefonisch oder persönlich, zur Verfügung stehen. Bitte kontaktieren Sie uns! Wir schicken Ihnen auch gerne Andachten zu oder sprechen mit Ihnen über das, was Sie beschäftigt.

„Auch wenn ich es jetzt nicht fühle:

Du bist da.

Es ist nicht wichtig,

dass ich auf alle Fragen eine Antwort finde.

Du wachst über mir.

Du entmächtigst meine Ängste.

Du löst mich behutsam los von mir.

Bei dir kommt mein unruhiges Herz zur Ruhe.

Mein Gott, ich danke dir.“

aus dem Gedicht: „In schlaflosen Nächten“ von Sabine Naegeli
Bleiben Sie behütet!

Ihre Pastorinnen und Pastoren, sowie die Mitarbeiterinnen

Kontakt:

Ansprechpartner für die Veranstaltungen und Aktionen der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) sind:

- für den Bereich Gammelin-Warsow & Parum:
Pastorin W. Langer, Tel.: 038850 5162
- für den Bereich Pampow-Sülstorf:
Pastor Á. Csabay, Tel.: 03865 3225

Gemeindepädagogin:

Ina Bammann, Tel.: 01577 4655388

Öffnungszeiten Gemeindebüro im Pampower Pfarrhaus:
dienstags, 10:00 - 12:00 Uhr

(Enik Csabay, Gemeinsekretärin, Tel.: 03865 240)

Friedhofsverwaltung:

Kirchenkreisverwaltung Schwerin, Außenstelle Güstrow,
Domstr. 16, 18237 Güstrow

Ansprechspartnerin: Frau Grit Behrsing-Siebert,
Tel.: 03843 4656132

Unter schwierigen Bedingungen waren bisher 2.000 Tonnen Torf für die Ofenfeuerung gewonnen worden. Die Herstellung von Haushaltsgeschirr, vor allem für die Flüchtlinge, hatte in Gang gebracht werden können.

Weitere Betriebe für die Gewinnung von Holzkohle, Kienteer, Terpentinöl, Fetten und Wachs befanden sich im Aufbau. 800 Pferde und 7.000 Rinder wurden in die Notstandsgebiete an der Oder abgegeben.

Zwei Marmeladenfabriken, eine Nahrungsmittelfabrik, zwei Brennereien, zwei Spirituosenfabriken, eine Mosterei, zwei Seifenfabriken konnten errichtet werden. In 67 Neubauerndörfern sind die Dorfbaupläne fristgemäß erarbeitet worden. Aber die Finanzlage des Kreises: Am Ende des Krieges katastrophal. 426.000 RM mussten übernommen werden. Nun erledigt.

Die Wahlergebnisse 1946:

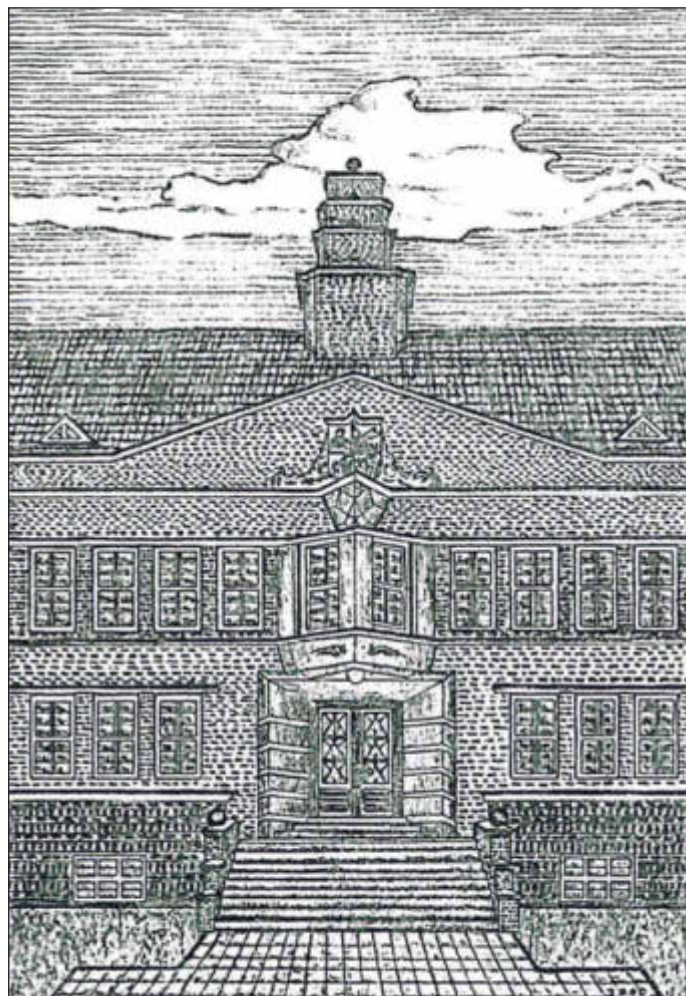
im Kreis	Kreistag	SED	CDU	VDGB	
		48,3 %	44,7 %	7,0 %	
	Landtag	SED	CDU	VDGB	LDP
		47,6 %	40,5 %	5,9 %	6,0 %
in Hagenow	Kreistag	SED	CDU	VDGB	
		50,4 %	47,4 %	2,2 %	
	Landtag	SED	CDU	VDGB	LDP
		48,1 %	32,3 %	0,9 %	18,8 %

Siegfried Spantig

▶ **Heimatkundliches**

Wahlen im Herbst 1946

Im Kreis Hagenow wurde die Vereinigung von KPD und SPD am 5. April 1946 beschlossen. Am 15. September fanden Gemeindevahlen, am 20. Oktober 1946 Kreistags- und Landtagswahlen statt.



Haus des Rates des Kreises Hagenow

Die SED gab das Mitteilungsblatt „Land und Volk“ heraus, darin ein Rückblick: Der Kreis Hagenow hatte 1939 an die 51.500 Einwohner. Flüchtlinge kamen hinzu, nun 120.000. Dabei 3.400 Neubauernfamilien. Alle hatten ihre Besitzurkunden erhalten, waren in den Grundbüchern eingetragen.

Industrie und Gewerbe mussten von vorne beginnen. Besonders gute Leistungen zeigten die Sägewerker, die vor allem die Bretter der Stülpschalungen für die Neubauernhäuser schnitten.